

Verbandsordnung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im  
Raum Trier

vom 09. Dezember 1985

unter Berücksichtigung der Änderungs-  
verbandsordnungen vom 30.06.1987,  
10.12.1987 und 18.02.2002

gültig ab 01.01.2002

# Verbandsordnung

Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg bilden seit dem 01.09.1973 den Zweckverband „Abfallbeseitigung im Raum Trier“, jetzt „Abfallwirtschaft im Raum Trier“ (ZV „A.R.T.“).

Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Trier und des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes und der Bestimmung des § 3 Abs. 5 des Landesgesetzes zur Ausführung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 30.08.1974 (GVBl. S. 374) eine Verbandsordnung vereinbart und die Errichtung eines Zweckverbandes beantragt.

Die Bezirksregierung Trier als die nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständige Errichtungsbehörde errichtet hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG mit Wirkung vom 01.01.1986 den Zweckverband

#### Abfallbeseitigung im Raum Trier“ (A.R.T.)

und stellt folgende Verbandsordnung fest:

### **§ 1 Aufgaben**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, ab 01.01.1986 innerhalb seines Entsorgungsgebietes entsprechend den Vorschriften des Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Landesabfallgesetz – LAfG) vom 04.05.1987 (GVBl. S. 139) Abfälle nach Maßgabe einer zu erlassenen Satzung zu entsorgen.
2. Die Übernahme weiterer Aufgaben ähnlicher Art ist zulässig.
3. Der Verband kann sich zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben Dritter bedienen.
4. Der Zweckverband überträgt die seiner Verwaltung obliegenden ordnungsbehördlichen Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 2. April 1998 (GVBl Nr. 7 Seite 97 ff) auf seine Mitgliedskörperschaften. Die Einzelheiten werden zwischen den Parteien durch Vereinbarung festgelegt.

### **§ 2 Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg.
2. Die Zuständigkeit des Verbandes umfasst das Gebiet der Stadt Trier und das des Landkreises Trier-Saarburg.

### **§ 3 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier“.
2. Er hat seinen Sitz in 54290 Trier, Löwenbrückener Str. 13/14.

### **§ 4 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

1. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung mehrere Stimmen, die von der entsprechenden Zahl von Vertretern abgegeben werden,  
und zwar  
die Stadt Trier 10 Stimmen  
der Landkreis Trier-Saarburg 10 Stimmen  
wovon der Oberbürgermeister der Stadt Trier und der Landrat des Landkreises Trier-Saarburg geborene Angehörige der Verbandsversammlung mit Stimmrecht sind.
2. Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitglieds übertragen werden.

### **§ 5 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung**

1. Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zum Verbandsvorsteher bzw. stellvertretenden Verbandsvorsteher sollen die gesetzlichen Vertreter der Mitglieds-körperschaften gewählt werden.
2. Der Verband hat eine eigene Verbandsverwaltung, deren Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteher ist.

### **§ 6 Dienstkräfte des Verbandes**

1. Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern besetzen.
2. Soweit der Verband Bedienstete von seinen Mitgliedern übernimmt, sind deren erworbene Rechte und Anwartschaften in vollem Umfange zu gewährleisten (Wahrung des Besitzstandes).

## **§ 7 Deckung der Kosten des Verbandes**

1. Der Zweckverband erhebt für die Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 Abs. 2 LAbfWAG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 nach einer besonderen Gebührensatzung. In der Gebührensatzung ist den unterschiedlichen Leistungen im Bereich der Verbandsmitglieder gebührenmäßig Rechnung zu tragen.
2. Soweit Dienstkräfte oder Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes von dem Zweckverband zeitweise oder dauernd in Anspruch genommen werden, ist an das Verbandsmitglied ein kostendeckender Betrag zu zahlen. Der Umfang der Inanspruchnahme wird vom Zweckverband „A.R.T.“ durch Vereinbarung mit den Verbandsmitgliedern besonders festgelegt.
3. Die Zahlungen der Erstattungsbeträge nach Abs. 2 an das Verbandsmitglied erfolgen auf Anforderung und gegen Vorlage nachprüfbarer Unterlagen. Es können vierteljährliche Kostenvorschüsse verlangt werden.
4. Werden Dienstkräfte oder Einrichtungen des Zweckverbandes zeitweise oder dauernd von einem Verbandsmitglied oder einem Dritten in Anspruch genommen, ist dem Zweckverband ein kostendeckender Betrag zu zahlen. Für die Inanspruchnahme ist eine Vereinbarung abzuschließen.

## **§ 8 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Verwaltung des Zweckverbandes nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen selbstständig durchgeführt.
2. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Finanzbuchhaltung.

## **§ 9 Erhebung von Gebühren**

1. Der Zweckverband fordert in seinem Entsorgungsgebiet die Gebührenpflichtigen zur Zahlung der im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallenden Gebühren entsprechend der Bestimmungen der geltenden Abfallsatzung und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf und vereinnahmt diese eigenständig im Rahmen seiner Kassengeschäfte.
2. Die Kassen der Verbandsmitglieder sind in ihrem Bereich Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht sowie die Gebührenerhebung und deren Umfang erforderlich sind.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung, Prüfung, Akteneinsicht und Jahresbericht**

1. Zuständig für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Trier. Die überörtliche Prüfung nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Trier-Saarburg vor.
2. Die jährliche Prüfung gemäß § 27 der Eigenbetriebsverordnung von Rheinland-Pfalz (EigVO) erfolgt gemäß § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) durch einen sachverständigen Abschlussprüfer, der von der Verbandsversammlung bestellt wird.
3. Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist berechtigt, vom Zweckverband und von den im Auftrag des Zweckverbandes tätigen Verwaltungen Akteneinsicht in die den Zweckverband betreffenden Vorgänge zu erhalten.
4. Dem Stadtrat und dem Kreistag ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres ein Jahresbericht über die Arbeit des Zweckverbandes vorzulegen, der zuvor in der Verbandsversammlung zu behandeln ist.

#### **§ 11 Auflösung des Verbandes**

1. Wird der Zweckverband aufgelöst, so haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung.
2. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.
3. Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Verbandsvermögen, einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

## **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im „Trierischen Volksfreund“.

Trier, den 09. Dezember 1985

Bezirksregierung Trier

i.V.

gez. Jakoby